

Datenschutz in der Hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Stand: Oktober 2018

Allgemeine Informationen zum Datenschutz

Das Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bürgerinnen und Bürger auf Wahrung ihrer informationellen Selbstbestimmung – der Datenschutz – ist seit dem 25.05.2018 in der gesamten Europäischen Union durch die Verordnung (EU) 2016/279 vom 27.04.2016, sog. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), einheitlich geregelt. Ergänzende Regelungen finden sich im Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter

<http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht)

<http://www.rv.hessenrecht.hessen.de> (Landesrecht Hessen) und

[-http://eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu) (Recht der Europäischen Union)

in der jeweils geltenden Fassung abrufen.

Diese Vorschriften sollen sicherstellen, dass personenbezogene Daten nicht über das erforderliche Maß hinaus und in einer für die Betroffenen möglichst transparenten Weise verarbeitet werden.

Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO

Datenverarbeitende Stelle und damit Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO ist das jeweilige Gericht, bei dem das Verfahren geführt wird.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Für das Verwaltungsgericht Darmstadt:

datenschutzbeauftragter@vg-darmstadt.justiz.hessen.de

Für das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main:

datenschutzbeauftragter@vg-frankfurt.justiz.hessen.de

Für das Verwaltungsgericht Gießen:

datenschutzbeauftragter@vg-giessen.justiz.hessen.de

Für das Verwaltungsgericht Kassel
datenschutzbeauftragter@vg-kassel.justiz.hessen.de

Für das Verwaltungsgericht Wiesbaden:
datenschutzbeauftragter@vg-wiesbaden.justiz.hessen.de

Für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof:
Datenschutzbeauftragter@vgh-kassel.justiz.hessen.de

Für den Bereich der Rechtsprechung gilt:

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in der Hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung unseres Rechtsprechungsauftrags (Art. 92 Grundgesetz, § 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i. V. m. § 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung der VwGO, § 3 BDSG). Dies geschieht unter Berücksichtigung der DS-GVO, des BDSG und des HDSIG. Die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsprechung umfasst auch eine Dokumentation zum Zwecke zukünftiger Rechtsfindung.

Da die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die dem Verantwortlichen übertragen wurde und die sowohl im öffentlichen Interesse liegt als auch in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 Buchst. f DS-GVO), ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justiz grundsätzlich nicht von einer Einwilligung des Betroffenen abhängig.

Soweit Sie allerdings in einzelnen Fällen ausdrücklich, z. B. in einem Brief, mündlich oder in einem Formular, gefragt werden, ob Sie mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind, gilt Folgendes: Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen. Dies wirkt nur für die Zukunft. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt rechtmäßig.

Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten

Grundsätzlich müssen Sie nur die personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.